

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Aurubis AG, Aurubis Belgium NV/SA und Aurubis Bulgaria AD

1. Geltungsbereich

a) Diese Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Einkaufsverträge von Waren, Dienst- und Werkleistungen („Vertrag“) mit Ausnahme des Einkaufs von primären und sekundären Rohstoffen, für die gesonderte Bedingungen gelten, zwischen der Aurubis AG, Aurubis Belgium NV/SA oder Aurubis Bulgaria AD (im folgenden Auftraggeber) gegenüber dem Lieferanten (im folgenden Auftragnehmer). Die Bedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Anderslautende Bedingungen des Auftragnehmers akzeptiert der Auftraggeber nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen oder die Lieferung angenommen wurde, es sei denn, der Auftraggeber hat die Geltung ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge beim Auftragnehmer, auch wenn die Geltung nicht ausdrücklich mit ihm vereinbart wurde.

b) Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem Vertrag gelten vorrangig die Vertragsbedingungen.

c) Daneben gelten für den Vertrag mit dem Auftragnehmer der Aurubis Business Partner Code of Conduct des Auftraggebers sowie deren Werksrichtlinien, welche der Auftragnehmer hinsichtlich seiner eigenen Erfüllung als rechtlich bindend anerkennt.

2. Vertragsschluss

a) Vom Auftragnehmer abgegebene Angebote sind grundsätzlich bindend. Die Bindungsdauer beträgt im Zweifel zwei Wochen. Ein Vertrag kommt auch ohne Bestätigung seitens des Auftragnehmers mit der Annahme des Angebotes in schriftlicher bzw. elektronischer Form (z.B. über SAP-Ariba) durch den Auftraggeber zustande.

b) Änderungen der vertraglichen Bedingungen gelten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.

c) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass sie rechtliche Willenserklärungen in elektronischer Form über SAP-Ariba erhalten. Die Parteien erkennen die einfache elektronische Unterschrift unter solchen Erklärungen als rechtlich gleichwertig zu einer handschriftlichen Unterschrift an.

3. Steuern und Abgaben, Preise, Zollabfertigung, Zahlung

a) Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die bei Lieferung aus dem Ausland auf die Ware und die zugehörigen Dokumente erhoben werden, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

b) Preise und Nebenkosten verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt).

c) Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Rechnungen zurückzusenden, die nicht den lokalen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

d) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Export-Zollabfertigung durch Verwendung der entsprechenden Zolltarifnummer nach den national geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt wird. Zur Durchführung der Importzollabfertigung sind innerhalb der Europäischen Union folgende Dokumente erforderlich:

- Rechnung
- Transportdokumente (z. B. Frachtbrief)
- ANHANG VII (falls einschlägig)
- Packliste
- Präferenzursprungsnachweis (falls einschlägig)
- Sonstige (falls einschlägig)

e) Soweit nicht anderweitig vereinbart, gelten die Preise frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Versicherung (insbesondere eine handelsübliche Transportversicherung).

f) Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Zahlung nach vollständigem und ordnungsgemäßen Erhalt der Waren/Leistungen und Zustellung einer gültigen Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen mit einem Nachlass von 3 % für die vorzeitige Zahlung auf den Bruttorechnungsbetrag oder netto innerhalb von 60 Tagen. Nachlässe für die vorzeitige Zahlung sind auch dann zulässig, wenn der Auftraggeber Aufrechnungen vornimmt oder Zahlungen in angemessener Höhe zurückbehält. Zahlungen bedeuten weder ein Anerkenntnis der vertraglichen Konformität der Lieferung bzw. Leistung, noch einen Verzicht auf Rechte.

g) Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind Rechnungen und ggf. erforderliche Begleitdokumente an die Postadresse des Auftraggebers im Original per Briefpost zu senden. Elektronische Rechnungen (z.B. Email-Invoicing) sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers.

4. Lieferfrist, Lieferverzug, Vertragsstrafe

a) Vertraglich vereinbarte Lieferfristen sind strikt einzuhalten. Die Erfüllung zum spezifizierten Datum bzw. innerhalb der spezifizierten Frist ist für den Auftraggeber von entscheidender Bedeutung. Verzögerungen – einschließlich Teillieferungen – sind dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer des Verzuges anzuzeigen, ohne dass eine Anzeige die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers wegen der Lieferverzögerung einschränkt.

b) Der Auftragnehmer befindet sich im Verzug, sofern er einen vereinbarten Liefertermin bzw. eine vereinbarte Lieferfrist im Hinblick auf die gesamte Lieferung bzw. Teile derselben überschreitet. Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine längere Lieferfrist einräumt, berührt dies nicht den eingetretenen Verzug und die Rechte des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, vorzeitige bzw. verspätete Lieferungen (ganz bzw. teilweise) zurückzuweisen, ohne dass ihr diesbezüglich eine Haftung entsteht und ohne Einschränkung der weiteren Rechte des Auftraggebers.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Aurubis AG, Aurubis Belgium NV/SA und Aurubis Bulgaria AD

c) Im Fall eines Liefer- bzw. Leistungsverzuges ist der Auftraggeber ungeachtet ihres Rechts zur Geltendmachung des vollen Schadenersatzes berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Netto-Vertragswertes, mit welchem sich der Auftragnehmer im Rückstand befindet, für jeden angefangenen Tag des Lieferverzuges zu erheben, jedoch begrenzt auf höchstens 5 % des beauftragten Netto-Vertragswertes.

d) Sofern der Höchstbetrag der Vertragsstrafe gemäß c) erreicht ist, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu kündigen.

5. Lieferort, Verpackung

a) Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat die Lieferung an die im Vertrag angegebene Lieferanschrift des Auftraggebers zu erfolgen (DDP der aktuellen Fassung der Incoterms). Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein in dreifacher Ausfertigung beizulegen, welcher die Bestellnummer, das Bestelldatum und ggf. Material-Positionsnummer(n) der gelieferten Waren ausweist.

b) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch eine unzureichende bzw. ungeeignete Verpackung verursacht werden. Überflüssiges Verpackungsmaterial ist zu vermeiden. Der Liefergegenstand ist auf der Verpackung eindeutig zu bezeichnen. Verpackung und Kennzeichnung haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Nichtzutreffende Kennzeichnungen gebrauchter Verpackungen sind zu entfernen. Die Verpackung geht ins Eigentum des Auftraggebers über, oder muss auf Verlangen kostenfrei zurückgenommen werden. Verpackungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sofern vereinbart ist, dass die Kosten für Kisten oder Verpackungsmaterialien vom Auftraggeber zu tragen sind, ist der Auftraggeber berechtigt, die Kisten oder Verpackungsmaterialien an den Auftragnehmer zurückzusenden. In diesem Fall sind dem Auftraggeber mindestens 75% der in Rechnung gestellten Betrages zurück zu erstatten. Die Verwendung von Verpackungsmaterial, das unter Entsorgungsgesichtspunkten unter „Sondermüll“ fällt (z. B. Styrofill), ist unzulässig. Sollte derartiges Verpackungsmaterial zugesandt werden, ist der Auftraggeber wahlweise berechtigt, dieses auf Kosten des Auftragnehmers „unfrei“ zurückzusenden oder auf Kosten des Auftragnehmers fachgerecht zu entsorgen.

6. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang auf den Auftraggeber erfolgt mit der Annahme der bestellten Waren bzw. der erbrachten Leistungen am angegebenen Lieferort gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen.

7. Mengen, Qualität, Dokumentation

a) Mehr- Minder- oder Teillieferungen sind, sofern nicht anders vereinbart, nicht zulässig.

b) Die tatsächliche Liefermenge bemisst sich im Zweifel nach dem vom und im Werk des Auftraggebers festgestellten Mengen (Gewichte, Maße, Stückzahlen).

c) Der Auftragnehmer ist für die mangelfreie Qualität der gelieferten Waren bzw. von ihm erbrachten Leistungen verantwortlich. Insbesondere übernimmt er die Gewähr dafür, dass die Leistung dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht und keine Sach- und/oder Rechtsmängel aufweist sowie für den beabsichtigten Zweck geeignet ist. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Waren/Leistungen alle vereinbarten Spezifikationen sowie alle gesetzlichen und technischen Vorgaben (z. B. Sicherheitsvorschriften für technische Geräte und Produkte) erfüllen. Der Auftragnehmer hat alle zugehörigen Qualitätsnormen, insbesondere BDS-Normen (sofern die gelieferten Waren/erbrachten Leistungen in Bulgarien verwendet werden), die DIN/VDE-Normen (sofern die gelieferten Waren/erbrachten Leistungen in Deutschland verwendet werden), bzw. die NBN-Normen (sofern die gelieferten Waren/erbrachten Leistungen in Belgien verwendet werden) einzuhalten. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern. Elektrische Anlagen müssen den technischen Anforderungen des Lieferlandes entsprechen.

d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ware oder Leistung, die er selbst von Dritten geliefert bekommt, sorgfältig, der jeweiligen Ware angemessen, auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Er wird sich selbst keiner Vorlieferanten bedienen, die (ihm) als nicht vollständig zuverlässig bekannt sind.

e) Mit der gelieferten Ware/Leistung sind ausführliche Begleitunterlagen in der lokalen Sprache, insbesondere Zeichnungen und Unterlagen des Auftragnehmers, kostenlos mitzuliefern, insbesondere solche, die die Funktion des gelieferten Gegenstandes umfassend beschreiben, sowie Unterlagen, die eine sachgerechte Durchführung von Montagen, Bedienung, Überwachung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Wartungen des Leistungsgegenstandes ermöglichen und alle Informationen und Unterlagen, die für die Einholung erforderlicher Genehmigungen notwendig sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Zeichnungen und Unterlagen im Rahmen des Nutzungsrechts zur Herstellung von Ersatzteilen, Wartung, Reparatur sowie Modifikationen des Leistungsgegenstandes – auch durch beauftragte Dritte – zu benutzen.

f) Im Hinblick auf die Lieferung von Chemikalien und vergleichbar gefährlichen Materialien ist vor bzw. mit der ersten Lieferung der Materialien ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt ohne ausdrückliche Anforderung vorzulegen. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für jegliche und alle Genehmigungen und Zulassungen sowie sonstige für die Verpackung, den Transport und die Lagerung solcher Materialien erforderlichen Maßnahmen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass solche Materialien registriert wurden und alle Anforderungen der REACH-Norm (Verordnung (EU) 1907/2006) erfüllen.

g) Der Auftragnehmer gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Ersatzprodukten für seine Lieferungen und Leistungen für die Dauer von 10 Jahren nach Lieferung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Aurubis AG, Aurubis Belgium NV/SA und Aurubis Bulgaria AD

8. Mängelanzeige, Haftung des Auftragnehmers

- a) Die gelieferte Ware/Leistung wird vom Auftraggeber innerhalb angemessener Frist geprüft. Mängel erbrachter Lieferungen/Leistung sind rechtzeitig angezeigt, wenn die Anzeige binnen vier Wochen erfolgt, und zwar bei offenen Mängeln ab Übergabe/Abnahme der Leistung und bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung. Für die Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Der Empfang/ die Abnahme bei Anlieferung der Ware bedeutet keinen Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte gegenüber dem Auftragnehmer.
- b) Die gesetzlich vorgesehenen Ansprüche im Falle mangelhafter Waren/Leistungen stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt zu. Der Auftragnehmer ist insbesondere nach Wahl des Auftraggebers zur Nachbesserung oder Neulieferung des Liefergegenstandes auf seine Kosten und seine Gefahr innerhalb einer vom Auftraggeber zu bestimmenden angemessenen Frist verpflichtet. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- c) Sämtliche weiteren gesetzlichen Rechte, insbesondere auf Minderung, Schadensersatz und Rücktritt, bleiben unberührt.
- d) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die auf Fehlern / Mängeln seiner Lieferungen und Leistungen beruhen. Insbesondere haftet er, wenn dem Auftraggeber wegen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach nationalem oder internationalem Recht in Anspruch genommen wird, dem Auftraggeber gegenüber in gleichem Umfang und hat diesen von allen diesbezüglichen Ansprüchen von Dritten freizustellen. Im Falle seiner Haftung für Schäden ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen des Auftraggebers für eine Rückrufaktion von Kunden des Auftraggebers zu erstatten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- e) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Verjährungsfrist vor. Sie beginnt - auch bei Teillieferungen - mit der Ablieferung der gesamten Leistung. Verkürzungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

9. Schadloshaltung

- a) Der Auftragnehmer haftet für jegliche und alle Schäden, welche dem Auftraggeber infolge eines Verstoßes gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag und/oder infolge einer Handlung bzw. Unterlassung – einschließlich rechtswidriger Handlungen – seitens des Auftragnehmers bzw. seitens dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten entstehen.
- b) Der Auftragnehmer hat auf erstes Anfordern den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Nutzung der gelieferten Waren bzw. aufgrund der erbrachten Leistungen freizuhalten.
- c) Der Auftragnehmer hat eine geeignete Produkthaftpflichtversicherung zur Deckung jeglicher Haftung aus dem Vertrag abzuschließen. Auf Verlangen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Versicherungsschein vorzulegen. Das Vorhandensein eines solchen Versicherungsschutzes beschränkt nicht das Recht des Auftraggebers, Schadensersatz vom Auftragnehmer zu verlangen.

10. Haftung des Auftraggebers

Für Schäden haftet der Auftraggeber, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, grundsätzlich nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen. Im Falle von Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftraggebers auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen er nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen musste. Ferner ist in diesen Fällen eine Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, soweit der Auftraggeber eine Garantie übernommen hat, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

11. Aufrechnung, Abtretung von Ansprüchen

- a) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen gegenüber dem Auftragnehmer geschuldeten Beträgen bzw. allen seitens des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bzw. seinen verbundenen Unternehmen geschuldeten oder von diesen beanspruchten Beträgen – sei es aus dem Vertrag oder anderweitig – ungeachtet der Fälligkeit und ungeachtet des Ortes der Zahlung oder der Währung aufzurechnen.
- b) Der Auftragnehmer darf gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachte Ansprüche nur mit deren schriftlicher Zustimmung abtreten.

12. Zugangskontrolle, Sicherheitsvorschriften

- a) Alle das Werk betretenden Mitarbeiter oder Beauftragten des Auftragnehmers sind verpflichtet, sich den für das Werk geltenden Unternehmensvorschriften; insbesondere den Richtlinien für Fremdfirmen zu unterwerfen. Die Mitarbeiter und Beauftragten sind insbesondere verpflichtet, sich der üblichen Torkontrolle und bei begründetem Anlass einer körperlichen Durchsuchung zu unterwerfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend zu unterrichten und ihr Einverständnis mit diesen Regelungen einzuholen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Aurubis AG, Aurubis Belgium NV/SA und Aurubis Bulgaria AD

b) Der Aufenthalt auf dem Werksgelände ist mit Gefahren für Personen verbunden und geschieht auf eigene Gefahr des Auftragnehmers bzw. von ihm beauftragter Firmen. Für Schutzmaßnahmen zu Gunsten seiner Leute und Sachen sowie zu Gunsten Dritter gegen Unfall- bzw. Gefährdungsgefahren, einschließlich Feuer hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Auf dem Werk des Auftraggebers besteht die Pflicht zum Tragen persönlicher Schutzausrüstung (Helm, vorschriftsmäßiges Schuhwerk, Schutzbrille, lange Hose, ggf. Spezialkleidung). Anweisungen der Mitarbeiter, insbesondere des Sicherheitspersonals, ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung und für die Beseitigung von Müll und Reststoffen nach Lieferung/Leistung gemäß den Werksvorschriften zu sorgen.

c) Auf dem Werksgelände des Auftraggebers gilt eine 0,0 Promille-Grenze für Alkohol in der Atemluft und im Blut.

13. Geheimhaltung

Alle Informationen und Unterlagen (z. B. Illustrationen, Zeichnungen, Ideen, Konzepte, Pläne, Betriebsgeheimnisse, Muster und sonstige Dokumente, sowie alle betrieblichen Verfahren, numerischen Daten und alle übrigen Firmen- und Betriebsgeheimnisse), an denen ein Geheimhaltungsinteresse besteht („vertrauliche Informationen“) sind vom Auftragnehmer sowie von dessen Unterauftragnehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen vertraulich zu behandeln. Solche vertraulichen Informationen dürfen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden und können ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht für Dritte und für keinen anderen Zweck als den der Vertragserfüllung verwendet werden.

14. Urheberrechte, Copyrights

a) Der Auftraggeber bleibt in vollen Umfangs Inhaber der Rechte an allen Informationen, die er dem Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsausführung zur Verfügung stellt. Insbesondere behält sich der Auftraggeber alle Rechte, zum Beispiel Eigentums- und Urheberrechte, an allen Informationen zur Herstellung von Spezialanlagen, Konzeptionen, Zeichnungen, Plänen, oder sonstigen technischen Informationen vor, unabhängig davon, ob diese Informationen mündlich, schriftlich oder anderweitig verkörpert erfolgen.

b) Der Auftragnehmer ist zur Nutzung dieser Informationen ausschließlich zur Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen berechtigt. Weitergehende Rechte oder Lizenzen stehen ihm nicht zu. Insbesondere ist ihm untersagt, Informationen für eigene gewerbliche oder sonstige Zwecke außer im Rahmen und zum Zwecke der Nutzung im Rahmen des Auftragsverhältnisses, zu verwenden. Dies gilt ausdrücklich auch für Arbeitsergebnisse (allein oder gemeinsam mit anderen Personen geschaffene Ergebnisse einschließlich etwaiger gewerblicher Schutzrechte an solchen Arbeitsergebnissen).

c) Mit der Lieferung oder Leistung erhält der Auftraggeber das Recht zur uneingeschränkten Nutzung der Lieferung oder Leistung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen des Auftrags, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung geschaffen, entwickelt oder hergestellt worden sind, ohne gesonderte Berechnung zeitlich und örtlich unbegrenzt ausschließlich dem Auftraggeber zustehen.

d) Vorsorglich tritt der Auftragnehmer hiermit unwiderruflich seine Rechte und Ansprüche an den Arbeitsergebnissen, einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte und Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken und an Patenten, das Recht zur Registrierung, Erneuerung und Verlängerung einschließlich des Rechts zur Übertragung an Dritte an den Auftraggeber ab.

15. Rechte Dritter, Schutzrechte

a) Der Auftragnehmer garantiert, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand frei von Ansprüchen Dritter, insbesondere Eigentumsrechten, Eigentumsvorbehalten, Immaterialgüterrechten bzw. Pfandrechten ist und dass keine Rechte Dritter im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers verletzt werden. In dem Umfang, wie Rechte Dritter berührt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen unverzüglich vorzulegen.

b) Sollten Rechte Dritter bestehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Verletzung der Rechte Dritter zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber die Lieferung uneingeschränkt nutzen kann, ohne von dritter Seite in irgendeiner Weise in Anspruch genommen zu werden.

c) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine Leistung bzw. eine gelieferte Sache oder ein Teil davon mit Rechten Dritter belastet ist.

16. Subunternehmer

Der Auftragnehmer darf Subunternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nur nach jeweiliger, vorheriger schriftlicher Zustimmung einsetzen. Vorgesehene Subunternehmer sind dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist vor Abschluss des Vertrages bzw. bei nachträglicher Beauftragung vor der jeweiligen Beauftragung anzuzeigen. Auch im Fall des Einverständnisses mit der Einschaltung von Subunternehmern bleibt dem Auftraggeber gegenüber der Auftragnehmer allein verantwortlich.

17. Werbematerialien

Auf die bestehende Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber darf nur mit deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung sowie im Rahmen der Grenzen einer solchen Zustimmung in Werbematerialien und anderen Publikationen verwiesen werden.

18. Kündigung / Rücktritt vom Vertrag

a) Der Auftraggeber ist (ohne das Erfordernis einer gerichtlichen Entscheidung) nach eigener Wahl berechtigt, im Wege einer schriftlichen Erklärung die Erfüllung des Vertrages vollständig bzw. teilweise auszusetzen oder den

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Aurubis AG, Aurubis Belgium NV/SA und Aurubis Bulgaria AD

Vertrag vollständig bzw. teilweise aufzuheben, ohne dass ihm hieraus eine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung entsteht, sofern (i) der Auftragnehmer gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages und/oder der vorliegenden AGB verstößt und einen solchen Verstoß nicht innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen heilt; (ii) die Erfüllung des Vertrags aufgrund eines Verzuges seitens des Auftragnehmers vollständig bzw. teilweise unmöglich geworden ist, die Erfüllung nutzlos geworden ist oder die Erfüllung innerhalb einer spezifizierten Frist hätte erfolgen müssen; (iii) der Auftragnehmer oder eine dritte Partei einen Insolvenzantrag für den Auftragnehmer stellt bzw. Gläubigerschutz beantragt oder der Auftragnehmer für zahlungsunfähig erklärt wird, oder – sofern es sich bei dem Auftragnehmer um eine natürliche Person handelt – eine gesetzliche Betreuung für den Auftragnehmer bestellt wird, der Auftragnehmer für rechtsunfähig erklärt wird oder er zu einem Schuldenvergleich gezwungen ist; (iv) das Geschäft des Auftragnehmers veräußert oder übertragen wird; oder (v) die Zwangsvollstreckung in einen signifikanten Teil des Betriebsvermögens des Auftragnehmers betrieben wird.

b) Jegliche und alle Forderungen, welche der Auftraggeber im Fall des Eintritts von Absatz (a) besitzt oder erwirbt, werden unverzüglich und in voller Höhe fällig.

19. Schlussbestimmung

a) Die Ungültigkeit einer Bestimmung des Vertrages und/oder dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages bzw. dieser AGB. Sofern und soweit eine Bestimmung ungültig ist, nehmen der Auftragnehmer und der Auftraggeber Gespräche auf, um die ungültige Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche dem Gegenstand und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

b) Alle sprachlichen Versionen der AGB geltend als authentisch, jedoch gilt für rechtliche Zwecke die Version in der offiziellen Sprache des Firmensitzes des Auftraggebers als vorrangig.

20. Compliance und Nachhaltigkeit

a) Im Fall einer Lieferung von Waren gewährleistet der Auftragnehmer, dass bei der Herstellung dieser Waren: (i) sämtliche Gesetze, Verordnungen, Statuten bzw. formelle Vorschriften oder Anforderungen des Ursprungslandes; (ii) sämtliche Sanktionen bzw. Handelsbeschränkungen, die durch Vorschrift, Verordnung oder Gesetz – z. B. der USA bzw. der EU – auferlegt werden; und (iii) sämtliche anwendbaren Übereinkommen/Regelungen der Vereinten Nationen in den Bereichen Menschenrechte, Umwelt und Sicherheit beachtet wurden.

b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Richtlinien oder sonstigen Regelungen zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung, insbesondere die diesbezüglich einschlägigen Gesetzgebungen der USA und Großbritanniens, nachfolgend zusammenfassend "Vorschriften" genannt, einzuhalten und keine Tätigkeit, Aktivität oder Verhaltensweise (wie z.B. das Fordern, Anbieten, Versprechen, Bewilligen, Geben oder Entgegennehmen von unrechtmäßigen Zahlungen oder anderer Vorteile) auszuführen, die eine Straftat nach den genannten Vorschriften darstellt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber jeden Umstand unverzüglich mitzuteilen, der eine Verletzung der genannten Vorschriften darstellen könnte.

c) Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die zentralen Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einhält, worunter unter anderem Folgendes fällt: (i) die Einhaltung der nationalen Gesetze in Bezug auf grundlegende Arbeitnehmerrechte, Vergütung und Arbeitszeiten, Standards zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umweltschutzvorschriften und Umweltschutzstandards; (ii) die Verhinderung und das Verbot jeder Form von Kinderarbeit; (iii) das Verbot jeder Form von Diskriminierung; (iv) das Verbot jeder Form von Sklavenarbeit; und (v) das Verbot der Bestechung und Korruption. Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer seine Geschäftspartner über diese grundlegenden Prinzipien und Anforderungen in Kenntnis setzt und diese bei der Einhaltung dieser Standards unterstützt. Der Auftragnehmer hat diese Faktoren bei der Wahl seiner Geschäftspartner zu berücksichtigen.

d) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber umgehend über alle Umstände zu informieren, die eine Verletzung der genannten Rechtsvorschriften darstellen könnten.

e) Ein Verstoß gegen diese Klausel stellt eine wesentliche Vertragspflichtverletzung dar und berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

f) Der Auftraggeber haftet nicht für Ansprüche, Verluste oder Schäden, die sich aus einem Verstoß auf Seiten des Auftragnehmers gegen diese Klausel ergeben. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von solchen Ansprüchen, Verlusten oder Schäden freizustellen und schadlos zu halten.

21. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

a) Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist Gerichtsstand für Verträge mit Aurubis Belgium NV Brüssel, für Verträge mit Aurubis AG Hamburg und für Verträge mit Aurubis Bulgaria AD Sofia. Daneben hat der Auftraggeber das Recht, Gerichtsverfahren am Geschäftssitz des Auftragnehmers anhängig zu machen.

b) Sofern nicht anderweitig vereinbart, gilt für Verträge mit Aurubis Belgium NV belgisches Recht, für Verträge mit Aurubis AG deutsches Recht und für Verträge mit Aurubis Bulgaria AD bulgarisches Recht, jeweils unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).